

Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln – Hintergrundinformationen und Handlungsvorschläge

1. Was ist Sache?

Zum 1. September 2022 haben sich die Regelungen zur Übermittlung der erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln geändert (§ 44 Abs. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch). Die Neuerungen betreffen auch Lebensmittelunternehmen wie zum Beispiel **Restaurants, Betriebskantinen, Großküchen** und **ähnliche Einrichtungen** der Lebensmittelversorgung.

Die Rückverfolgbarkeit ist seit dem 1. Januar 2005 eine rechtliche Verpflichtung für alle Unternehmen der Lebensmittelkette. Lebensmittel rückverfolgen zu können ist wichtig. Es sorgt für **Sicherheit** auf Seiten der Hersteller sowie der Verbraucher bzw. Gäste und Kunden. Die Lebensmittelunternehmen sind in erster Linie für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs verantwortlich.

Neu ist nunmehr die **Art** des Vorhaltens der zur Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen und der **Übermittlung** an die zuständige Behörde auf deren Verlangen. Die Änderungen werden stufenweise eingeführt:

- **Bis 31. August 2022:** Sind die Informationen **elektronisch verfügbar**, sind sie **elektronisch zu übermitteln**.
- **Ab 1. September 2022:** Informationen zur Rückverfolgbarkeit sind so **vorzuhalten**, dass sie der zuständigen Behörde **spätestens 24 Stunden** nach Aufforderung **elektronisch übermittelt** werden können.
- **Ab 31. Dezember 2022:** Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde **spätestens 24 Stunden** nach Aufforderung in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch übermittelt** werden können.
- **Ausnahmen** sind im Einzelfall möglich, soweit für das Lebensmittelunternehmen eine **unbillige Härte** besteht und wenn sie mit dem **Gesundheitsschutz** vereinbar sind. (Dazu sollten sich die Unternehmen mit ihrer zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde verständigen).

Hieraus folgt, dass eine Übermittlung der geforderten Informationen zur Rückverfolgbarkeit **nicht mehr in Papierform** vorgenommen werden kann. Was dies für die Umsetzung in der Praxis durch die Betriebe im Einzelnen bedeutet, ist bisher jedoch nicht ganz klar.

Das vorliegende Merkblatt gibt Ihnen **Hintergrundinformationen** und **Handlungsvorschläge** für die Umsetzung der Regelungen.

2. Um welche gesetzliche Regelung geht es?

⇒ § 44 Abs. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Die Bestimmung geht zurück auf die Vorgaben des europäischen Lebensmittelrechts zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [sog. Basis-Verordnung]).

Die neue deutsche Regelung des § 44 Abs. 3 LFGB ist allerdings strenger als die europäischen Vorgaben. Sie wird von Wirtschaftsverbänden als europarechtswidrig kritisiert. Bund und Länder werden die Regelung aber anwenden und durchsetzen.

3. Wozu dient die Rückverfolgbarkeit?

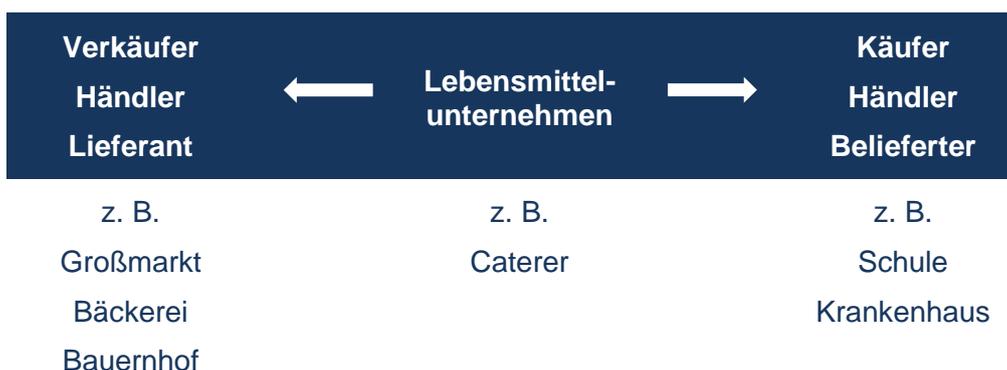
Über die Rückverfolgbarkeit der Warenketten soll in Lebensmittelkrisenfällen schnell herausgefunden werden können, wer von wem welche Lebensmittel – einschließlich Zutaten / Rohstoffe – bekommen hat und an wen diese weitergegeben wurden. Ziel ist, gesundheitsschädliche Lebensmittel schnell zu identifizieren, zurückzurufen und damit bestehende **Gefahren zu beseitigen**.

Lebensmittelunternehmer müssen daher:

- in der Lage sein, jede Person zu ermitteln, von denen sie Lebensmittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier aber auch etwaige Rohstoffe und Zutaten **erhalten** haben. Dies können **Unternehmen** (juristische Personen) sein, aber auch **Einzelpersonen** (natürliche Personen).
- andere **Unternehmen** feststellen können, an die ihre Erzeugnisse **geliefert** wurden. Ausgenommen ist hier die Abgabe an den Endverbraucher.

⇒ **Das Prinzip lautet eine Stufe zurück und eine Stufe vor.**

Eine Stufe zurück ← **O** → **Eine Stufe vor**



⇒ **Ausgenommen ist die Abgabe an den Endverbraucher.**

Eine Stufe zurück ← **O**



4. Wer ist verpflichtet?

Zur Übermittlung auf Verlangen der Behörden verpflichtet sind Lebensmittelunternehmer (und Futtermittelunternehmer). **Lebensmittelunternehmer** sind Unternehmer, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- ✓ Gaststätten, Restaurants, Cafés etc., die ihre Gäste vor Ort bewirten
- ✓ Gaststätten, Restaurants, Cafés mit Lieferservice
- ✓ Caterer, die ihre Speisen zum Beispiel selbst auf Events ausgeben oder Einrichtungen beliefern
- ✓ Hotels, Ferienwohnungen mit Frühstücksangeboten

5. Welche Behörde ist zuständig?

Für die Erhebung von Rückverfolgbarkeitsdaten bei den Unternehmen sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden **vor Ort** in den Bundesländern zuständig.

Auf **Bundesebene** wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aktiv, um die Bundesländer im Falle einer Krise gegebenenfalls koordinierend zu unterstützen.

Das BVL ist zudem die nationale Kontaktstelle für das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF). Wurden in mehreren **EU-Mitgliedstaaten** gesundheitsgefährdende Produkte verteilt, informieren sich die Behörden gegenseitig über dieses System, als sogenannte Krisenmanager.

6. Für welche Lebensmittel und Stoffe gelten die Regelungen?

⇒ **Lebensmittel, Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe**

Betroffen ist jedes **Lebensmittel**, aber auch jeder **Stoff**, der dazu bestimmt ist – oder von dem erwartet werden kann – dass er in einem Lebensmittel „**verarbeitet**“ wird.

Verarbeitet meint die **Herstellung, Zubereitung** oder **Behandlung**. Zu den Stoffen zählen alle Arten von Zutaten, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen. Beispiel: In einem Lebensmittel verarbeitetes Getreide (nicht aber Getreide als Saatgut).

⇒ **Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Für Lebensmittel tierischen Ursprungs – unverarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse – gelten besondere Regelungen (hierzu unter Nr. 12).

7. Was ändert sich zum 1. September 2022?

Ab dem **01.09.2022** sind die zur Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen:

- so vorzuhalten,
- dass sie der zuständigen Behörde
- spätestens 24 Stunden nach Aufforderung
- elektronisch übermittelt werden können.

⇒ **E-Mail**

Elektronische Übermittlung meint generell die Übersendung per E-Mail.

⇒ **Excel- / Pivot-Tabellen**

Zu bevorzugen wären hier Formate wie Excel- und Pivot-Tabellen, die für die Behörden (leicht) auslesbar sind.

⇒ **Andere Formate (pdf, jpeg, bmp, Access)**

Andere Formate – pdf, Bilddateien wie jpeg, bmp oder Access – sind ebenfalls denkbar. Jedenfalls bis zum **31.12.2022** ist die Übermittlung der Informationen per E-Mail, von Bilddateien und / oder PDFs gesetzlich möglich.



In den Lieferscheinen, Rechnungen etc. sind die zur Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen zu den Lebensmitteln schon ganz oder zumindest teilweise aufgeführt. Fragen Sie Ihre Lieferanten/Händler, ob sie Ihnen diese elektronisch übersenden können. Möglicherweise lässt sich bei Ihrem Lieferanten / Händler auch ein Kundenkonto einrichten, über das Sie Ihre Käufe / Lieferbelege digital abrufen können.

8. Was ändert sich zum 31. Dezember 2022?

Ab dem **31.12.2022** sind die zur Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen

- so vorzuhalten,
- dass sie der zuständigen Behörde
- spätestens 24 Stunden nach Aufforderung
- in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
- elektronisch übermittelt werden können.

Was dies konkret heißt, ist derzeit noch unklar.

Gesichert scheint, dass die Informationen in **Excel- / Pivot-Tabellen** aufgenommen und übermittelt werden können. Dies dürfte aber nicht für alle gastronomischen Betriebe praktikabel sein.

Auch **andere Formate** sind durchaus vorstellbar (z. B. eingescannte Lieferscheine / Informationen, die nach bestimmten Kriterien geordnet sind, wie Eingangsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum oder ähnlich). Von diesen wird aber eher abgeraten, da die Behörden Schwierigkeiten haben können, diese auszulesen. **Wir halten Sie informiert!**



Fragen Sie bei der zuständigen Behörde nach, was dort unter einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verstanden wird und / oder mit welchen Verfahren dort eine schnelle Rückverfolgbarkeit erreicht werden kann. Haben Sie Schwierigkeiten, die Anforderungen an die elektronische Übermittlung zu erfüllen, beantragen Sie eine Ausnahme (hierzu unter 10.)

9. Wann sind die Informationen zu übermitteln?

Die Rückverfolgbarkeitsinformationen sind der zuständigen Behörde erst zu übermitteln, wenn diese dazu **aufgefordert** hat. Die Übermittlung muss **spätestens innerhalb von 24 Stunden** möglich sein.

Der Gesetzgeber hat die Formulierung „**so vorzuhalten, dass ...**“ bewusst gewählt. Es soll bereits im Rahmen der Regelkontrolle – das heißt schon vor einer etwaigen Lebensmittelkrise – überprüft werden können, ob die von den Unternehmen geschaffenen Systeme geeignet sind, eine schnelle Rückverfolgung zu gewährleisten. Es soll nicht erst der Ernstfall abgewartet werden, um zu sehen, ob das Rückverfolgungssystem den Anforderungen genügt.

Hat die Behörde **im Einzelfall** Anhaltspunkte dafür, dass von einem nicht-tierischen Lebensmittel ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht – und ist daher eine unverzügliche Übermittlung erforderlich – kann die Aufforderung zur Übermittlung mit einer **kürzeren Frist** als 24 Stunden versehen werden.



Die Informationen sind bereits so „vorzuhalten“, dass sie spätestens innerhalb der vorgegebenen 24 Stunden übersandt werden können. Sie sollten die Informationen daher schon in geeigneter Form zusammenhaben und nicht erst nach Erhalt der behördlichen Aufforderung zusammensuchen müssen.

10. Welche Ausnahmen sieht § 44 Abs. 3 Satz 3 LFGB vor?

Die zuständige Behörde kann im **Einzelfall** Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, wenn dies zur Vermeidung **unbilliger Härten** für den Lebensmittelunternehmer geboten erscheint **und** mit den Zwecken des **Gesundheitsschutzes** vereinbar ist.

Bei der Ausnahmemöglichkeit hat der Gesetzgeber vor allem an **Klein- und Kleinstunternehmen** aus der **Gastronomie** und dem **Lebensmittelhandwerk** gedacht.



Haben Sie Schwierigkeiten, die neuen Erfordernisse zu erfüllen, beantragen Sie eine Ausnahme. Legen Sie dar, warum die Anforderungen für Sie bzw. Ihren Betrieb eine „unbillige Härte“ darstellen. Geben Sie auch an, dass zum Schutz der Endverbraucher die Abwehr einer Gefahr für die menschliche

Gesundheit genauso sichergestellt ist, wenn Sie die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit nach Ihrem System – etwa in Papierform – vorhalten und dass Sie diese im Ernstfall schnell übermitteln können.

11. Um welche Informationen zur Rückverfolgbarkeit geht es?

Der Umfang der zu übermittelnden Informationen beschränkt sich auf die in den Systemen des Unternehmens vorhandenen Informationen, soweit sie der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit dienen.

⇒ **Erforderliche Informationen, VO (EG) Nr. 178/2002**

Welche Informationen zur Rückverfolgbarkeit im Einzelnen **erforderlich** sind, richtet sich unter anderem nach:

- der Produktions-, Verarbeitungs- bzw. Vertriebsstufe, auf der das Lebensmittelunternehmen tätig ist,
- dem Betriebstyp und der Größe des Lebensmittelunternehmens sowie
- den konkreten Eigenschaften des Produkts (anhand Rezepturen, Produktpässen, Produktbeschreibungen etc.).

Informationen, die generell für **erforderlich** gehalten werden:

Für den Wareneingang:

- ✓ Lieferant / Händler: Name und Adresse des Unternehmers, der das Erzeugnis / den Stoff geliefert hat
- ✓ Eingangsdatum / Datum der Lieferung (ggf. mit Uhrzeit)
- ✓ Art des erhaltenen Erzeugnisses / Stoffes
- ✓ Chargen- oder sonstige Nummern (Partie / Los)
- ✓ Gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum / Verbrauchsdatum
- ✓ Volumen oder Menge

Für den Warenausgang:

- ✓ Kunde: Name und Adresse des Unternehmers, an den die Erzeugnisse / Stoffe geliefert / ausgegeben wurden (**!!! Nicht bei Endverbrauchern !!!**)
- ✓ Ausgangsdatum / Datum des Verkaufs (ggf. mit Uhrzeit)
- ✓ Art des gelieferten Erzeugnisses / Stoffes
- ✓ Chargen- oder sonstige Nummern (Partie / Los)
- ✓ Gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum / Verbrauchsdatum
- ✓ Volumen oder Menge

Darüber hinaus können **je nach Produktart** weitergehende spezielle Dokumentationsanforderungen bestehen (z. B. Rindfleisch, Fisch, gentechnisch veränderte Organismen). Diese werden hier jedoch nicht näher behandelt.



Nicht erforderlich ist, eine Verbindung zwischen eingehenden und ausgehenden Erzeugnissen herzustellen (interne Rückverfolgbarkeit).

⇒ **Aufbewahrungszeit**

Wie lange die Informationen zur Rückverfolgbarkeit vorzuhalten sind, gibt das Gesetz nicht klar vor. Sie sollten jedoch mindestens solange zur Verfügung gehalten werden, bis vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel **verzehrt** wurde.

12. Was ist bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu beachten?

⇒ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011**

Für **unverarbeitete Erzeugnisse** und **Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs** gelten spezielle europarechtliche Anforderungen für die an die Behörde zur Rückverfolgbarkeit zu übermittelnden Informationen. Geregelt sind diese in Art. 3 DurchführungsVO (EU) Nr. 931/2011.

Diese Informationen sind zusätzlich zu den Informationen zur Verfügung zu stellen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU-Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vorgeschrieben sind. Sie sind im Rahmen der Anwendung des § 44 Abs. 3 LFGB zu beachten.

⇒ **Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs**

Folgende Informationen über Sendungen mit **Lebensmitteln tierischen Ursprungs** müssen zur Verfügung gestellt werden:

- ✓ Genaue Beschreibung des Lebensmittels
- ✓ Volumen oder Menge des Lebensmittels
- ✓ Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde
- ✓ Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde
- ✓ Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, an den das Lebensmittel versendet wird
- ✓ Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, an den das Lebensmittel versendet wird
- ✓ Eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung, je nach Fall
- ✓ Versanddatum

⇒ **Tägliche Aktualisierung / Aufbewahrungszeit**

Die aufgeführten Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind **täglich** zu aktualisieren.

Sie müssen mindestens solange zur Verfügung gehalten werden, bis vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel **verzehrt** wurde.

⇒ **Format / Übermittlung**

Auf **Aufforderung** durch die zuständige Behörde hat der Lebensmittelunternehmer die Informationen **unverzüglich** zur Verfügung zu stellen. Dies heißt, dass die Informationen ohne schuldhaftes Verzögern zur Verfügung gestellt werden müssen.

In welcher Form der Lieferant des Lebensmittels die Informationen zur Verfügung stellt, bleibt diesem **freigestellt**, solange die vorgeschriebenen Informationen für den Lebensmittelunternehmer, **dem das Lebensmittel geliefert wird**, klar und eindeutig verfügbar und abrufbar sind.



Mit Blick auf die Regelungen des § 44 Abs. 3 LFGB ist davon auszugehen, dass diese zukünftig von den Behörden ebenfalls auf Lebensmittel tierischen Ursprungs angewendet werden. Es empfiehlt sich daher auch hier eine digitale Erfassung.

13. Gibt es Vorlagen für die Dokumentation? (Excel-Dateien)

Vorlagen für eine Dokumentation finden Sie in der gemeinsam vom **Bund und den Ländern** im Jahr 2018 herausgegebenen „**Empfehlung** zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln“, Version 1.0 vom 16.10.2018. (*Hinweis: Die dort beschriebenen Rechtslage ist überholt.*)

Link: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/Rueckverfolgbarkeit/Leitfaden_Rueckverfolgbarkeit.html

Sie können die einzelnen Vorlagen unter den nachfolgenden Links aufrufen:



[Formatvorlage Rückverfolgbarkeit – Excel-Datei](#)

- „Lebensmittelunternehmer“ – Angaben zum Lebensmittelunternehmer
- „Abnehmer“ – Informationen zum Vertrieb der Produkte
- „Vorlieferant“ – Liste der Rohwarenlieferanten



[Formatvorlage Rückverfolgbarkeit – Beispiele für mögliche Erweiterungen](#)

14. Weitere Informationen und Links

⇒ **DEHOGA Bundesverband**

Merkblatt „Rückverfolgbarkeit Elektronische Übermittlung ab September 2022“

Link: [DEHOGA-SHOP, Artikelnummer: YFORM1027.7](#) (kostenlos für DEHOGA-Mitglieder)

⇒ **Bundesamt für Verbraucherschutz: Erklärfilm**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) hat über das Vorgehen bei Bekanntwerden von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen einen [Erklärfilm](#) veröffentlicht (Dauer 2:20 Minuten).

Link: <https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Videos/BVL-Erklaerfilm-Lebensmittelkrise.html?nn=13787378>

⇒ **Bundesamt für Verbraucherschutz: Weitere Informationen**

„Rückverfolgbarkeit“, Infos, Links, Dokumente

Link: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/08_Rueckverfolgbarkeit/Im_Rueckverfolgbarkeit_node.html

„Warn- und Informationssysteme für den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Überblick“

Link: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Warn_und_Informationssysteme/Im_Warn_und_Informationssysteme_node.html;jsessionid=B431EB3344F4B725D13AF45F9834FACC.1_cid298

⇒ **Lebensmittelverband: Rückverfolgbarkeit**

„Wenn drin ist, was nicht rein gehört – Wie funktionieren Schnellwarnung und Rückverfolgung?“

Link: <https://www.lebensmittelverband.de/de/aktuell/20170810-rueckverfolgung-schnellwarnung-system-rasff-fipronil-eier>

„Rückverfolgbarkeit“

Link: <https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/sicherheit/rueckverfolgbarkeit>

⇒ **EU-Kommission: Food Safety**

Link: https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/general-food-law/food-law-general-requirements_de

⇒ **Bundesinstituts für Risikobewertung: FoodRisk-Labs**

FoodRisk-Labs ist ein Portal des [Bundesinstituts für Risikobewertung \(BfR\)](#)

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Überblick über die wichtigsten Vorschriften dienen und sie diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen.*